



NEWSLETTER 6/2012

Besteuerung nach altem SteG – Ende der Übergangsfrist

Juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen, die vor Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes der Besteuerung nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c oder Art. 83 bzw. 84 altes Steuergesetz unterlagen, können längstens bis 31. Dezember 2013 gemäss den Bestimmungen des alten Steuergesetzes besteuert werden (Art. 158 Abs. 6 und 7 geltendes SteG). Ab 1. Januar 2014 sind diese Bestimmungen des alten Steuergesetzes ausser Kraft und es finden auf alle juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen die Bestimmungen des geltenden Steuergesetzes Anwendung.

Die erwähnten Bestimmungen des alten Steuergesetzes finden somit letztmals auf das im Jahr 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr Anwendung. Endet das Geschäftsjahr z.B. am 31. März 2013, finden die Bestimmungen des alten Steuergesetzes letztmals auf die Veranlagung des Geschäftsjahres 1. April 2012 bis 31. März 2013 Anwendung.

Vaduz, 20. Dezember 2012